

# Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 2. Mai 1855



Sitzungs-Protocoll  
des Gemeinderathes Steyr am 2.ten May 855

unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters Anton Gaffl und in Gegenwart der Herrn Gemeinderäthe Nutzinger, Wittigschlager, Eysn, Anton Heindl, Schwingenschuß, Krenklmüllner, Edelbaur, Vögerl, Lechner, Haller, Woisetschläger, Millner.

Abwesende: Herr Gemeinderath Vogl, u. Haratzmüller haben sich entschuldigt. Gem. Räthe Mich. Heindl, v. Jäger, v. Koller, Seidl, Stigler.

Das letzte Sitzungsprotokoll vom 17 t v.Mts. wurde vorgelesen und angenommen.

Herr Bürgermeister trägt vor:

Das Resultat der unternommenen Reise mit einigen Herrn Gemeinderäthen nach Wien in Betreff der Inbetrachtung der Eisenindustrie in Steyr bey dem projektirten Bau der Staatseisenbahn von Wien Donau aufwärts.

Wird zur befriedigenden Wissenschaft genommen.

No. 1980. Präsidialdekret der kk. Kreisbehörde mit dem Erlaße des Ministers des Innern, daß Sr. k.k. apost. Majestät die überreichte Glückwunsch Adreße der Stadt Steyr und Anlaß der glücklich erfolgten [Entbindung] Ihrer Majestät wohlgefällig zur Kenntniß genommen habe.

Wird zur angenehmen Wissenschaft genommen.

No. 2125. Dekret des k.k. Bezirksamtes mit der Statthaltereybewilligung zu theatralischen Vorstellungen für Karl Stoll, während der Winter Saison 1855/56.

Dem Polizeyamte zur Vormerkung, u. Hinausgabe der Statthaltereybewilligung an Karl Stoll.

No. 2147. Dekret des kk. Bezirksamtes mit dem kreisbehördlichen Erlaß, womit in Betreff des günstigen Erfolges der Sammlung für invalide Krieger Oberösterreichs die Anerkennung ausgesprochen wird.

Zur Wissenschaft.

No. 2191. Dekret der h. kk. Statthalterey pto Äußerung in Betreff der Besetzung der Wolfgang Pfefferl'schen Stipendien à pr 55 fl.

Im Einverständniße des Gemeinderathes ist die Äußerung für 2 Stiftplätze zu den gegebenen Präsentations-Rechte an die h. Statthalterey berichtlich zu erstatten.

Herr Gemeinderath Vögerl erinnert, daß die Theres Huber, für welche nach dem vorgelesenen Sitzungsprotokoll 26 fl 32 1/4 xr CMz Verpflegsgebühr rückständig sind, u. worum und Auflöfung angesucht wurde, in der Sparrkaße Geld anliegend habe, daher zahlungsfähig sey.

Ist wegen Zahlung dieses Restes an 26 fl 32 xr CMz Theresia Huber aufzufordern.

I. Section.

No. 2017. Sign. des kk. Bezirksamtes mit dem Gesuche des Rom. Jäger v. Waldau, welchem pto Enthebung von der Gemeinderathsstelle keine Folge gegeben wurde.

Ist Herr Roman Jäger v. Waldau von diesem Erlaße in Erledigung seines Gesuches mit Intim. Dekret in dem Anhang der Nachachtung zu verständigen.

No. 2052. Dekret des kk. Bezirksamtes Steyr v. 21ten Apr. 855 Z. 3212 mit dem die Rekurse des Joachim Winternitz an die Kreisbehörde, wegen verweigerter Aufenthaltsbewilligung für seine Mutter Erster Winternitz Hausierersgattin.  
Dem kk. Bezirksamte rückzuschließen mit Bericht.

No. 1962. Dekret des k.k. Bezirksamtes mit der abweisl. Entscheidung pto Ehebewilligung zur Zustellung an Josef Schäffl.  
Wird zur Wissenschaft genommen, ist eine Abschrift zurück zu behalten, u. dem Josef Schäffl zuzustellen.

No. 2059. Das Polizeyamt bittet um Auszahlung der vorgeschriebenen Belohnung an die Fleischbeschauer u. Kurschmiede für untersuchte Übertretungsfälle.  
Erhält das Kassaamt den Auftrag, den ämtlich bestellten Fleischbeschauern u. Kurschmieden für ihre koönelle Dienstleistung nach §. 13. der Fleischbeschau-Ordnung für die Stadt Steyr u. zwar den Fleischbeschauer Josef Popp für 2 mal 1 fl 30 xr CMz, dem Franz Wittigslager für einmal mit 45 xr CMz dem Kurschmiede Eppinger für 3 mal mit 2 fl 15 xr CMz u. dem Kurschmid Anton Reisinger für 1 mal mit 45 xr CMz aus der hiesigen Stadtkassa gegen vorgeschriebene Quittung auszubezahlen, wovon dieselben u. das Kassaamt rathschlägig zu verständigen.

#### IV. Section.

No. 1824. Anzeige der Stadtschullehrer wegen Anschaffung des Holzbedarfes für den Winter 1855/56. Ist die Verlautbarung behufs der Minuendo-Versteigerung u. s. Z. Lizitation unter Anzeige anher einzuleiten.

No. 1532. Gesuch der Anna M. Seylinger um Gestattung des inwohnungsweisen Aufenthalts.  
Da der nach dem a.h. genehmigten Gemeindestatut im §. vorgeschriebene Erwerb zur Erlangung des zeitweiligen Aufenthaltes im Gesuche der Bittstellerin jeder gründlichen Nachweisung entbehrt, u. auch der angeschlossene Heimathschein bereits erloschen ist, so kann dem Gesuche nicht Folge gegeben werden.

No. 2077. Bericht des Bauverwalter Millner über die nothwendige Herstellung des Steinpflasters in der Kirchengaße.  
Ist auf den 7ten d.Mts. um 3 Uhr Nachmittags ein Augenschein abzuhalten, wozu die Herrn Gemeinderäthe Millner, Wittigslager, Eysn, Nutzinger, Pflasterer Hefner einzuladen sind.

Nro. 2194. Dekret des kk. Bezirksamtes wornach infolge kreisämtl. Intim. wegen Vorlage des Entwurfes des Vertrages der Stadtgemeinde Steyr wegen unentgeltlicher Überlaßung des Excöll. Gebäudes zu Justizzwecken am 8ten May eine Coön abgehalten wird.  
Sind die bezüglichen Akten zu sammeln, u. zur Coön am 8 May 8 1/2 Uhr die Herrn Gem. Räte Nutzinger, Wittigslager u. Millner einzuladen.

No. 2192. Dekret des kk. Bezirksamt pto Begehung der Sierningerstraße.  
Haben die Herr Gem. Räte Wittigslager, Millner, Haratzmüller, Nutzinger u. Willner am 4ten May d.J. zu erscheinen.

No. 2029. Accordprotokoll über die Minuendo Versteigerung wegen Beistellung des zur Stadtbeleuchtung im III. u. IV. Quartal 855 erforderlichen Rüksöhles.  
Der Mindestanboth des Herrn J. Gottwald, den Ztr. Rüksöhl zu 44 fl 12 xr CMz zu liefern, wird hiermit genehmigt, wovon derselbe unter Bekanntgabe des monathlichen Bedarfes rathschlägig zu verständigen.

No. 2105. Protokoll mit Mich. Samsegger in Betreff der von dem Pächter der Fleischbank No. 16 Franz Wegscheider beantragten Ausbrechung eines Fensters in das Öhlberggaßl.  
Die Ausbrechung des beantragten Fensters in der Fleischbank No. 16 im Öhlberg unterliegt unter genauer Zuhaltung der in dem Augenscheinsprotokolle ad No. 1202 gestellte Bedingungen keinem Anstand, wovon Hr. Franz Wegscheider rathschlägig zu verständigen.

No. 2044. Protokoll mit Karl Gutbruner pto Übernahme des Straßenerweiterungsbaues beim Geistberger'schen Hause in Ennsdorf.  
Ist diese Herstellung im Lizitationswege zu veranlassen, und wird zur Vornahme der Versteigerung, der 4ten d.Mts. um 8 Uhr vormittags bestimmt, wozu die Hrn. Gemeinderäthe Nutzinger u. Wittigschläger, dann die Bauverständigen Benninger J. Gutbruner einzuladen sind.

No. 2031. R.R. Schiefermayr erstattet einen Vorschlag wegen der Marktgebühreneinhebung von den gesperrten Ständen.  
Da es für die Stadtkassa jedenfalls vortheilhafter ist, wenn die Besitzer von geschlossenen Ständen ihre Feilhaltungsgebühr von dem Flächenmaße zu entrichten haben, so wird der ingestellte Antrag wegen Einhebung der Marktgebühren von den gesperrten Stunden nach dem Flächeninhalte genehmigt, u. erhält der Kanzellist Amtmann den Auftrag, unter Zuzug des Bauamtsschafner Weiß die Verzeichnung u. Vermessung der geschlossenen Stände behufs der Gebührenbemessung vorzunehmen, u. ehestens anher vorzulegen.

V. Section.

No. 2045. Relation des Distr. Aktuar Willner über den Geschäftsbetrieb mehrer Gewerbetreiber.  
Sind vorerst die Genannten auf Grund dieser Erhebungen protokollarisch einzuvernehmen, u. bey Bachner u. Riedl die Berechtigungsurkunden abzuverlangen.

No. 2074. Protokoll mit Mart. Köstlinger, Eßig- u. Brantweinerzeuger über die Publikation des bezirksämtl. Erlaßes vom v. 29 März d.J. Z. 2816.  
Zur Wissenschaft, und dem Polizeyamte zur Evidenzhaltung auf Rubrum zuzustellen.

No. 1944. Protokoll mit Joh. Gruber u. Joh. Frauneder pto fortgesetzter Brantweinwinkelschank des Martin Köstlinger.  
Wird unter Bezugnahme des Berichtes v. 13. Febr. d.J. 693 dem kk Bezirksamte vorgelegt.

No. 1999. Indors. des kk. Bezirksamtes pto Äußerung über die Erwerbsteuererklärung des Simon Pözl.  
Sind hierüber die gleichnamigen Gewerbsgenossen kurz zu Protokoll zu nehmen, wobey auf den bisher wahrgenommenen Geschäftsbetrieb Rücksicht zu nehmen ist.

No. 2018. Dekret des kk. Bezirksamtes in Betreff der Gewerbsstörung des Michael Ruttensteiner.  
Das Polizeyamt hat den Gewerbstörer vorzuladen, u. denselben im Sinne dieses Erlaßes strengstens mit dem Beisatze zu verwarnen, daß vor Erhalt einer Bewilligung der unerlaubte Betrieb zur weiteren Anzeige gebracht würde.

No. 2005. Indors. do. pto Äußerung über das Gesuch des Josef Riener um Erwirkung eines Erwerbsteuerscheines zum Sägefeilen.  
Wird einverständlich mit dem Gemeinderathe keinem Anstande unterliegend dem kk. Bezirksamte rückgeschlossen.

No. 1998. Indors. des kk. Bezirksamtes pto Vernehmung des Anton Baumgartner bezüglich seinem Erwerbsteuer Minderungsgesuche.

Ist im Sinne des kkreisämtl. Erlaßes vom 31/3 der Bittsteller zu Protokoll zu nehmen.

No. 1997. Indors: des kk. Bezirksamtes pto Erhebung u. näherer Begründung zu dem Erwerbsteuerminderungsgesuche des Math. Gausterer.

In Befolgung dieses Erlaßes ist das bezüglichliche Gutachten des Hrn. Vorstehers des Handelsstandes einzuholen.

No. 1989. Dekret des kk. Bezirksamte pcto Vorlage der Verleihungs-Dekret über das dem G. Hubinger u. Josef Kemethmüller ad personam verliehene Lohnkutschergewerbe.

Dem Vollzugsbureau mit der Weisung, die fraglichen Bescheide von den genannten Partheyen abzuverlangen, u. die sämmtl. Verhandlungsakten dem Bezirksamte zur Reassumirung zu überreichen.

No. 1968. Dekret desselben, daß dem Karl Aufischer der Littr. C Waarenhandel bewilliget worden sey. Zur Wissenschaft, u. das inliegende Dekret dem Karl Aufischer unter Aushändigung seiner Beilagen, sowie der Hrn. Vorsteher des Handelsstandes mittelst Int. Dekrets zu verständigen.

No. 1967. Inders. des kk. Bezirksamtes pto Vorlage mehrerer Nachweisungen zu dem Gesuche des Georg Frisch pto Erlangung einer Fliegenschützgerechtsame.

Von diesem Erlaße ist ad 1 der Besitzer des Hauses No 191 mit Intim: Dekret zu verständigen, u. hat das Vollzugsbureau die aktenmäßige Nachweisung unter Anschluß des Tarifs der Holz- u. Ländordnung vorzulegen.

No. 646. Gesuch des Mich. Peter der pto Umschreibung der Erwerbsteuerscheine. Dem kk. Bezirksamte vorzulegen mit Bericht.

N° 1867. Josef Pörtl erstattet ad No. 1329 seine Nachweisungen über seinen Vermögensbesitz zum Behufe seiner Bewerbung um eine gemischte Waarenhandlung. Vorzulegen dem kk. Bezirksamte mit Bericht.

No. 1932. Dekret des kk. Bezirksamtes, worin der Anna Steidl der Verschleiß von Rosoglio u. Liquer nicht gestattet wird.

Hievon sind Anna Steidl mit Intim. Dekret u. das Polizeyamt zum Behufe der Überwachung durch Abschrift zu verständigen.

No. 1859. Indors. do. in Betreff der Rekursanmeldung des Georg Bindlehner pto Aufhebung der ihm vom Gemeinderäthe Steyr verliehenen Privatagentie.

Wird zur Wissenschaft genommen.

No. 1820. Relation des Polizeyamtes über die amtl. Untersuchung bey Michael Petereder wegen Winkelschank.

Dem kk. Bezirksamte vorzulegen mit Bericht.

No. 1802. Dekret des kk. Bezirksamtes v. 9. Apr. Z. 3121 pto Belehrung der hiesigen Buchbinder, daß ihnen der Verschleiß von Heiligen-Bildern, Gebethen u. Gebethbüchern ohne kkreisämtl. Lizenz nicht gestattet sey.

No. 1733. 1822. & 1823. Relation des Polizeyamtes über die bey Albert Willner geleistete Assistenz sammt den Vernehmungsprotokollen des Betretenen u. des Josef Pettenberger.

Von diesem Erlasse sind die hiesigen Buchbinder mittelst Intim: Dekret gegen Empfangsschein zu verständigen, und Letzterer unter Hinweis auf dieses Dekret dem löbl. kk. Bezirksamte berichtlich vorzulegen. Das Polizeyamt wird zum Behufe der Überwachung hievon abschriftlich verständigt. Wird dem löbl. kk. Bezirksamte zur Entscheidung vorgelegt.

VI. Section.

No. 2047. Gesuch der Theresia Fröschl um Verleihung einer Pfründe.  
Bey der nächsten Pfründenvertheilung vorzulegen.

No. 1996. Indors. des kk. Bezirksamtes mit dem adjustirten Kostenanschlage pto Herstellung einer Dachrinne im Benefiziatenhouse No. 149 in der Stadt.

Wird dieser Kostenanschlag dem Hrn. Kirchenvater Wittigschlager mit dem Ersuchen zugestellt, die Herstellung dieser Dachrinne zu besorgen, u. die dem adjustirten Betrag nicht zu überschreitende Rechnung s. Z. vorzulegen.

No. 1868. Anzeige des Dr. Pierer von dem exekutiven Verkaufe der Ernst u Anna Schindler'schen Realitäten u Fahrniße pto des Stiftungskapitals pr 8000 fl CMz.

Wird diese Anzeige zur Wissenschaft genommen, u. Hr. Dr. Pierer ersucht, diesen Lizitationstagsatzungen beyzuwohnen, hiebey die Interessen des Mild. Vers. Fondes wahrzunehmen, u. allenfalls jene Schritte zu veranlaßen, die zur Wahrung dieser Interessen nothwendig seyn werden.

No. 2027. Derselbe nachträgliche Anzeige in dieser Executionssache.  
Gleiche Erledigung wie vor.

No. 1869. Protokollarbitte des Armenvater Geistberger um Gestattung des Fortbezuges der Armenportion pr täglich 2 xr WW. für das Kind Josefa Schiedelstraßer auf ein weiters Jahr. Aus den von dem Hrn. Armenvater angeführten Verhältnißen ist dem Kinde Josefa Schiedelstrasser die tägl. Armenportion mit 2 xr E.Sch. ausnahmsweise auf ein Jahr d.i. bis 1 April 856 zu belassen; von diesem Tage an aber ohne weitere Anzeige wieder einzustellen, wovon die Arm. Inst. Rechnungsführung u. Armenvater Geistberger rathschlägig zu verständigen.

No. 5954. Dekret des k.k. Bezirksamtes Steyr v. 24. Dezbr. 854 Z. 2294, womit die Unzulänglichkeit der öffentlichen Stadtbeleuchtung gerügt wird und eine Regulirung derselben anbefohlen ist. Nachdem nun bereits die bisher bestandenen Laternen, so wie auch die passenden Punkte für deren künftige Aufstellung genau erhoben, die für die verschiedenem Lampengattungen und Zeiten erforderlichen Ölquantitäten sicher ausgemittelth und verschiedene Probebeleuchtungen mit neuem und verbesserten Laternen abgehalten sind, endlich auch die bezirksämtlich anbefohlene Vermehrung und Verbeßerung der Laternen in der Stadt und auf den Brücken ausgeführt ist; so wird nun die Art der definitiven Organisierung der ganzem Stadtbeleuchtung gemeinderätlich zu beschließen seyn. Daher Vortrag:

Mit Dekret des k.k. Bezirksamtes v. 24. Dezember Z. 2294. wurde die hiesige Stadtbeleuchtung als mangelhaft erklärt, die sogleiche Umänderung, Verbesserung und theilweise Versetzung der bestehenden Laternen und Aufstellung von 8 neuem vorläufig in den Ortschaft Stadt, am Brückenkopfe in der Vorstadt Steyrdorf und auf den Neubrücke anbefohlen, und bemerkt, daß die Revision und Verbeßerung der Betrachtung auch in dem Vorstädten nachfolgen müße. Um nun diesem Auftrage zu entsprechen, und da wirklich das Licht in den Laternen besonders in den argantischen dem verwendeten großen Ölquantum und sehr bedeutenden Kosten nicht entsprach; so wurden zum Behufe einer umfaßenden Revision und Verbeßerung der ganzen Beleuchtung vorerst die Gattung, Zahl und Standorte sämtlichen öffentlichen Laternen genau aufgenommen, und den Ölbedarf jeder Gattung durch mehrmahlige Proben commissionell ausgemittelt, ferners sogleich

viereckige Probelaternen mit Lichtreflektoren und argantischen Lampen nach einer neuen, von dem k.k. Herr Kreisingenieur angegebenen Konstruktion angeschafft, aber auch alt bestandene runde große Laternen versuchsweise mit folgen Reflektoren und argantischen Lampen mit Glas-Cylinder-Aufsätzen versehen und dann mehrere Probebeleuchtungen abgehalten. Das Resultat dieser Erhebungen und Proben waren folgende, für die Organisirung der Beleuchtung sehr wichtige Erfahrungen.

1. Daß bisher im Stadtbezirke nur 113 öffentliche Laternen auf Kosten den Stadtkommune wirklich beleuchtet wurden; nämlich: 20 mit argantischen Lampen von sehr verschiedenartigen Konstruktion, aber ohne Cylinder-Aufsatzgläser und Lichtreflektoren, 38 ordinäre Lampen mit breiteren Dochten 33 solche mit kleinen Dochten für welche mit Einschluß der 28 Jahrmarktslaternen und den Laternen im Innern des Rathhauses zusammen pro anno mitl. 1854 ein Rüksöhl-Quantum von 4292  $\text{fl}$  8 Loth im Lizitationswege beygeschafft worden ist.
2. Daß für eine Stunde Brennzeit folgender Rüksöhlbedarf in den verschiedenartigen Lampen im Allgemeinen zur Basis der Berechnung angenommen werden müße, als:
  - a. in einer argantischen Lampe, mit einem zusammengelegten, 1 Zoll breiten Dochte  $\frac{6}{8}$  Loth und mit einem, nur  $\frac{5}{8}$  Zoll breiten Dochte  $\frac{5}{8}$  Loth; während diese beyden argantischen Dochte, wenn sie in hohler (Zylinder-) Form brennen, fast doppelte so viel Öhl und zwar ohne sehr merklichen
  - b. in einen ordinären Lampe mit breitem Dochte  $\frac{4}{8}$  Loth und in einer solchen mit kleinem Dochte  $\frac{3}{8}$  Loth.
3. Daß im Allgemeinen nicht eine unzweckmäßige äußere Form den meisten bisher bestandenen Laternen, oder ungenügende Lichtflammen die Hauptursache des beklagten schlechten Lichtes aller Laternen seyen; sondern hauptsächlich nur die immerwährende Berußung der Laternen-Glaswände und überhaupt des ganzen Innern derselben, besonders bey den argantischen; dann auch den Mangel jedes Licht-Reflexes in den letzteren;
4. daß aber der schnellen Berussung der argantischen Laternen nur dann wirksam vorgebeugt, und auch die so vortheilhaft sich zeigenden Licht-Reflektoren nur dann angebracht werden können, wenn die Lampen mit Glas-Aufsatz-Cylindern versehen werden.
5. Daß auch die alten, in der Stadt vorhandenen, aus einem runden Doppelglase bestehenden Laternen, wenn sie mit gutem Luftzuge und paßenden Lichtreflektoren, und ohne argantischen Lampen mit Zylinder-Aufsatzgläsern versehen werden, da sie rippenlos sind, bezüglich den Lichtausströmung und leichtem Putzung der neuen viereckigen Laternen kaum nachstehen, also jedenfalls sehr vortheilhaft verwendet werden können.
6. Daß die Aufstellungspunkte vielen Laternen sehr unzweckmäßig gewählt, manche frequente Punkte nicht mit der entsprechenden Laternen Gattung berücksichtigt waren, während wieder an vielen eine bloß halbnächtige Beleuchtung vollkommen genügen wurde.
7. Daß besonders die Bedienung, nämlich Füllung, Aufzündung und Reinigung der Lampen fast ganz der Willkühr des Bedienungspersonals überlaßen, also natürlich sehr unverläßlich und ungenügend aber auch die Bezahlung für diese wichtigen Arbeiten viel zu gering sey; indem bisher nur ein jährliches Pauschale zu 200 fl CMz bezahlt wurde, wovon wenigstens 70 fl auf die Kosten der Dochte entfielen, und für die Dochteinrichtung, Füllung und Reinigung von 113 Lampen und Bezahlung von 11 Aufzündern nur 129 fl übrig blieben, also für Eine Laterne durchschnittlich 1 fl 8 xr, und wo ein Aufzünder nur 1 fl pr Lampe, also den Ganzen etwa 12 fl erhielt.

Auf diese genommenen untrüglichen Erfahrungen gestützt, wurde nur die Reorganisierung den städtischen öffentl. Beleuchtung in Angriff genommen, und dabey die Befriedigung des unabweislichen Bedürfnisses sowie die möglichste Schonung der ungenügenden stätischen Einkünfte gleich im Auge behalten.

Diese Organisation wäre also nach folgenden Grundsätzen auszuführen:

#### I. Gattung und Zahl den Lampen.

Es sollten künftig nur 4 Gattungen Lampen verwundet werden nämlich:

- a. argantische mit 1 Zoll breitem Dochten für die Laternen am Göppl Apothekerhause zwischen beyden Brücken, als dem frequentesten Punkte der Stadt, dann am Stadtplatze;
- b. argantische mit 5/8 Zoll breiten Dochten für die Laternen im Grünmarkte, in den Enge, an dem Brückenköpfen, auf den Brücken und an den Concentrirungs-Punkten den frequentesten Gaßen in den Vorstädten. Sämtliche argantische Lampen sollen mit Zylinder-Aufsatzgläsern versehen werden.
- c. Ordinäre Lampen mit breiten Dochten für die Laternen den Hauptstraßen oder sonst wichtigeren und gefährlicheren Punkte den Vorstädte; et ordinäre Lampen mit kleinen Dochten für die Nebenposten und äußersten Teile den Vorstadt.

Die passenden Aufstellungspunkte für alle diese Lampen wurden nach reiflicher commissioneller Prüfung ausgemittelt und in dem Ausweise A bezeichnet; wornach künftig:

12 argantische Lampen mit 1 Zoll breiten Dochten  
26 solche Lampen mit 5/8 Zoll breiten Dochten  
42 ordinäre Lampen mit breiten Dochten  
50 solche Lampen mit kleinen Dochten zusammen also  
130 öffentliche Lampen auf Kosten der Stadtkommune

zu betrachten wären; was gegen den früheren Bestand: bey dem argantischen Lampen die sehr namhafte Vermehrung von 18 Stücken, und bey dem ordinären mit breiten Dochten von 4 Stücken, bey dem ordinären mit kleinen Dochten aber eine Verminderung von 5 Stücken; im Ganzen also eine Vermehrung von 17 Lampen ergibt. Außerdem sind auch 18 Versetzungen auf passendere Standpunkte beantragt.

#### II. Gattung den Laternen.

Für die argantischen Lampen auf dem 4 Hauptpunkten des Stadtplatzes, dann dem Hause No. 4 an der Ennsbrücke und an der Neubrücke sind bereits 6 neue große viereckige, argantische Laternen mit Reflektoren angeschafft; und für die übrigen 32 argantischen Lampen, sollen die ohnehin vorhandenen 18 minderen Laternen verordnet werden, aber mit gutem Luftzuge und entsprechenden Lichtreflektoren versehen, und die noch abgängigen 14 Stücke angeschafft werden, wozu ohnehin nach mehrere verwendbare Blechgestelle vorhanden sind. Für die 92 ordinären Lampen sind ohnehin noch alte viereckige Laternen mehr als genug vorhanden; daher nur einige Umstellungen und Reparaturen vorgenommen, und die schlechtesten und unzweckmäßigsten ausgeschieden zu werden brauchen. Alle Laternen sollen mit fortlaufenden, dem Ausweise A entsprechenden Nummern versehen werden.

#### III. Ölbedarf.

Diesen soll jedenfalls wie bisher, auch künftig wieder im Wege den Minuendo Lizitation beygeschafft werden. Allein die sehr bedeutende Vermehrung der Lampen, besonders den argantischen, würde aber ein zu großes, der Stadt unerschwingliches Ölquantum einfordern, wenn nicht für die Lampen auf ungefährlichen und minderwichtigen Punkten eine nur halbnächtige Beleuchtung, nämlich bis 12 Uhr Mitternacht bestimmt würde. Und diese Einführung, welche vor der Gasbeleuchtung auch in

Wien und Gratz bestand, kann gewiß keinem Anstande unterliegen, besonders da selbe nur sehr mäßig, nämlich bloß für den dritten Theil der ganzen Lampen Summe angewendet werden soll; und weil die Brennung so vielen Lampen nach Mittemacht, wo bereits alle Gasthäuser geschlossen seyn müssen, und überhaupt äußerst selten sich noch Jemand auf der Gasse befindet, auf ganz ebenen und gar kein Hinderniß darbiethenden Wegen ohnehin nur eine wahre Ölverschwendung wäre. Durch diese Maßregel und eine sehr genaue, auf die wirkliche Nachtlänge und Monobeleuchtung in jedem Monate sich gründende Berechnung der Beleuchtungszeit und des entsprechenden Ölbedarfes jeder Lampe, war es laut des Ausweises B möglich, das erforderliche Ölquantum derart zu beschränken, daß ungeachtet den großen Vermehrung der Lampen und starken Vergrößerung des Lichtes, doch jährlich nur um einem Einzigen Zentner Rüpsöhl mehr, als bisher, nämlich im Ganzen, mit Einschluß den 28 Jahrmarkts- und 4 Rathhauslampen, 4399  $\text{fl}$  erforderlich seyn werden.

#### IV. Bedienung der Lampen.

Die Bedochtung, Öhlfüllung, Aufzündung der Lampen und Reinigung der ganzen Laternen sind natürlich das Wichtigste den ganzen Betrachtung, denn wenn diese Geschäfte schlecht besorgt werden können erfahrungsgemäß auch die besten argantischen Lampen und zierlichsten Laternen nicht entsprechen. Es müssen daher dieselben vor Allem genau und fest bestimmt, und muß zugleich ein Modus ausgemittelt werden, bey welchem denen genügende Besorgung am sichersten erwartet werden kann. Es kann nähmlich:

1. Die Besorgung den ganzen Beleuchtung mit Ausnahme der Öhllieferung, wie bisher, dem Rathhaus-Hausmeister übertragen werden, weil dieselbe da im Rathhause ohnehin die Wage, und die Lampen Füllungs- und Reinigungs-Lokalitäten vorhanden sind, von Niemand Andere so bequem ausgeführt werden könnte. Nur müßte die Fortdauer der Hausmeister Bedienung von der pünktlichen Befolgung der Beleuchtungspflichten abhängig gemacht werden, weil dann der drohende Verlust der ersteren, die bey einer jährl. Löhnung von 100  $\text{fl}$  CMz freyen Wohnung und Holz doch ein nicht unbedeutendes Bene ist, doch gewiß am meisten zu dem Letzteren anspornen würde. Es müßte auch mit ihm über seine sämtlichen Verpflichtungen ein förmlicher rechtsverbindlicher Pachtvertrag nach dem Entwurfe C abgeschlossen und er durch selben für jede erwiesene Vernachlässigung verantwortlich und strafbar gemacht werde; dagegen könnte er sich seine Aufzünder, denen er nebst ihm selbst, wenigstens noch 10 zu bestellen und angemessen zu bezahlen hätte, selbst wählen, und die Stadt dürfte ihm auch für die 38 argantischen Lampen 5 Mahl im Jahre neue Zilindergläser welche in größerem Parthien viel billiger zu bekommen sind, verabfolgen während er die etwa mehr zu Grunde gehendem selbst anzuschaffen hätte. Allein jedenfalls müßten die Beleuchtungsgeschäfte beßer als bisher bezahlt werden; denn sonst könnte man unmöglich verläßliche Besorger und eine genügende Beleuchtung erwarten. Wenn nun angenommen werden muß, daß der Docht einer ordinären Lampe jährlich auf Circa 38  $\text{xr}$  und bey einer argantischen mit Einschluß von ein paar Zilindergläser-Ersätzen auf beyläufig 30  $\text{xr}$  zu stehen kommt den Aufzündern, der doch künftig mit der Lampen-Ausnehmung, Aufzündung, Laternen-, Zilinder- und Reflektoren-Putzung bey circa 12 Stücken täglich wenigstens 2 Stunden beschäftigt seyn, und auch nach dem, oft weitere Weg ins Rathhaus machen muß, kaum wenigen als 1  $\text{fl}$  30  $\text{xr}$  CMz für eine ordinäre und von 2  $\text{fl}$  für eine argantische pr Jahr wird erhalten können, und dem Hausmeister für die, täglich mehrere Stunden in Anspruch nehmende Besorgung der Dochteinrichtung, Füllung und Reinigung aller Lampen doch auch für eine ordinäre mit vielleicht 17  $\text{xr}$  und für eine argantische mit 25  $\text{xr}$  jährlich zu bezahlen seyn dürfte; so stellt sich heraus, daß hiernach die Besorgung einer

ordinären Lampe jährlich im Ganzen	2 $\text{fl}$ 23 $\text{xr}$
und einer argantischen	3 $\text{fl}$ 15 $\text{xr}$
sämtliche 92 ordinären also	222 $\text{fl}$ 20 $\text{xr}$
und die 38 argantischen	123 $\text{fl}$ 30 $\text{xr}$
sämtliche 130 Lampen also	345 $\text{fl}$ 50 $\text{xr}$

und wenn man für die 28 Jahrmarktlampen und 4 Rathhauslampen noch 4 fl 10 xr dazuschlagen wollte, in runder Summa 350 fl kosten würde, wovon für die Arbeit des Hausmeisters, nämlich die Bedochtung, Füllung und Reinigung den Lampen eine Löhnung von 41 fl 34 xr oder für einen der 257 Beleuchtungstage circa 10 xr und für einen Aufzünder von circa 12 Laternen jährlich nach deren Gattung beyläufig 20 fl oder für einen Beleuchtungstag  $4 \frac{2}{3}$  & entfallen würden. Die permanente jährliche Mehrauslage für die ganze Beleuchtung mit Einschluß des Mehrbedarfes von 1 Ztr. Öhl wurde hiernach 190 bis 200 fl CMz betragen; natürlich die gegenwärtigem Laterne und Lampen Umstellungs- und Anschaffungskosten eingerechnet.

Als eine 2. Art der Beleuchtungsbesorgung kann vorgeschlagen werden, daß der Rathhaushausmeister wohl die Bedochtung, Füllung und Reinigung den Lampen zu besorgen hätte, aber nicht auch für die Aufzündung und richtige Brennung eine Lichter und Reinigung den Laternen verantwortlich wäre; sondern vielmehr die Aufzünder von den Stadt selbst aufzunehmen, bezahlt, für diese Geschäfte vertragsmäßig verantwortlich gemacht, und unten die besonderen Kontrolle dem betreffenden Viertelmeister gleich den Nachwächtern gestellt würden. Endlich 3. daß die ganze Beleuchtung sammt Beystellung des Öhlbedarfes in Minuendo Lizitationswege verpachtet wurde. Ich muß jedoch die erste Art als die zweckmäßigste anerkennen und zur Annahme vorschlagen; trage daher an auf folgendem Beschluß:

Die in diesem Vortrage vorgeschlagen in dem zuliegenden Ausweise A tabellarisch dargestellte, und von einem gemeinderäthlichen Comité bereits geprüfte Regulirung der öffentlichen Stadtbeleuchtung, sammt dem dazu erforderlichen Laternen und Lampen Anschaffungen, Umänderungen und Versetzungen, sowie auch die künftige pachtweise Übertragung des eigentlichen Beleuchtungsgeschäftes an den gegenwärtigen Rathhaushausmeister Michael Gradl unter dem im Pachtvertrags Entwurfe C stipulirten Bedingungen wird gemeinderäthlich genehmigt, und der Herrn Gemeinde Vorstand ermächtigt, diesen Pachtvertrag mit Michael Gradl hiernach zu vereinbaren, welcher aber erst nach eingelangter bezirksämtlichen Approbation für die Contrahenten verbindliche Giltigkeit erhält; die nach dem Ausweise A gegenwärtig noch nothwendigen Laternen- und Lampen-Anschaffungen und Umstellungen sind mit möglichsten Benützung des vorhandenen verwendbaren Materials im Akkordwege auf die billigste Art herzustellen, der, nach der anliegenden Tabelle B in dem II. Milit. Semester 855 nothwendige Rüpsöhl Bedarf ist im Minuendo-Lizitationswege zu schaffen; und dann ist über die ganze Reorganisirung an das k.k. Bezirksamt der anbefohlene Bericht zu erstatten und der Ausweis A in Abschrift anzuschließen.

Mit diesem Antrage sind sämtliche Herrn Votanten einverstanden daher Beschluss per unanimia. Nach dem Antrag des Herrn Referenten und wird, in Folge deßen Hr. Distr. Aktuar Willner beauftragt die Reorganisirung der Stadtbeleuchtung so wie die nothwendige Anschaffung den Lampen nach gegenwärtigen Beschluß mit Benützung des vorhandenen Material in Vollzug zu setzen.

## Pacht=Vertrag

Welchen über die künftige Besorgung der Füllung, Aufzündung und Reinigung der Stadtbeleuchtungslaternen von dem Gemeinderathe der Stadt Steyr mit dem gegenwärtigen Rathhaushausmeister und Beleuchtungsbesorgen Michael Gradl auf unbestimmte Dauer geschlossen wird, mit folgenden Bedingungen.

1. Die Besorgung der Stadtbeleuchtung bleibt künftig mit der Stelle eines Rathhaushausmeisters unzertrennlich verbunden; daher, wenn die erstere auf eine oder die andere, in diesem Kontrakte bestimmte Art aufhört, gleichzeitig auch die Hausmeisterbestellung erlischt, und die dießfällige Wohnung in Rathhause geräumt werden muß.

2. Die Stadtbeleuchtung, welche Michael Gradl hiermit unter neuen Bedingungen zur künftigen Besorgung übernimmt, wird nach der gegenwärtig ausgeführtem Organisierung laut des in A anliegenden Ausweises umfaßen:

### I. Stabile öffentliche Laternen, mit

a. Argantische Lampen mit 1 Zoll breiten Dochten, Glas-Zylinder-Aufsätzen und glänzenden Lichtschirmen	12 Stücke
b. Argant Lampen mit 5/8 Zoll breitem Dochten Glas-Zylinder-Aufsätzen und Lichtschirmen	26 do.
c. ordinäre Lampen mit breiten Dochten	42 do.
d. ordinäre Lampen mit kleinen Dochten	30 do.
	zusammen also 130 Stücke

### II. Besondere Laternen mit

e. ordinären Lampen mit kleinen Dochten zur Markthütten-Beleuchtung während der 2 Jahrmärkte durch je 15 Tage	28 do.
f. ordinäre Lampen mit kleinen Dochten im Innern des Rathhauses, wovon 2 allnächtlich durch das ganze Jahr und 2 nur zur Winterszeit Abends zu beleuchten sind	4 do.
	Summa 162 Stücke

Von dem obgenannten 130 öffentlichen Laternen müssen in den monatlich vorgeschriebenen Tagen der ganzen Beleuchtung 87 Stücke ganz nächtig und 43 Stücke bloß halbnächtlich erleuchtet seyn, wie dieses ohnehin genau in der Tabelle B ersichtlich ist.

3. Die Laternen, Lampen Lichtschirme Zylinder-Aufsatzgläser und sonstigen Beleuchtungs-Requisiten werden von den Stadtkommune beygestellt und dem Beleuchtungsbesorgen mittelst eines eigenen Verzeichnißes commissionell im guten Stande übergeben; und derselbe hat sie auch bey der einstigen Erlöschung des Pachtess in eben dieser Zahl und Beschaffenheit der Stadt wieder zurückzustellen.

4. Die im Laufe der Zeit durch die gewöhnliche Abnützung, oder durch Elementar-Ereignisse und Unglücksfälle nothwendig werdenden Reparaturen der Laternen und Lampen besorgt ebenfalls die Stadtkommune, und sie übergibt auch dem Beleuchtungsbesorgen für die, in a. und b. bemannten 38 argantischen Lampen alljährlich fünfmal; nämlich: am 1. November, 1. Jänner, 1. März, 1. May und 1. August neue Zylinder-Aufsatzgläser. Aber die, durch die Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit den Aufzünder an Laternen und Lampen entstehenden Beschädigungen hat der Pächter sogleich auf seine Kosten wieder in gutem Stand herstellen zu laßen; so wie er auch die mehr zu Grunde gehenden Zylinder Aufsatzgläser selbst anzuschaffen hat; da keine argantische Lampe ohne einen solchen, vollkommen guten Aufsatzglase brennen darf.

5. Das zur ganzen Betrachtung erforderliche Rüpssöhl wird von dem Stadt selbst im Lizitationswege angeschafft; und der Lieferwirt desselben ist verpflichtet, den, in einem eigenem Ausweise berechneten, und im Lizitationsprotokolle bedungenen monatlichen Bedarf dem Beleuchtungsbesorger stets wenigstens drey Tage vor Beginn des Monathes in das Rathhaus gegen Bestätigung zu stellen; und sowohl der Gemeinderath, als auch der Betrachtungsbesorger hat bey etwaigen Bedenken über die gute und richtige Lieferung das Recht zu verlangen, daß die Ablieferung vor einer gemeinderäthlichen Commiſion stattfinde.

6. Die sämmtlichen Dochte zu allem Lampen hat der Beleuchtungsbesorger selbst auf eigene Kosten, und in dem, den betreffenden Lampen entsprechenden Größen beyzustellen.

7. Die Füllung den Lampen hat von dem Beleuchtungsbesorger selbst im Rathhause, und zwar genau mit dem in den Tabelle B für die ganz nächtigen und halbnächtigen Lampen aller 4 Gattungen und die verschiedenen Jahreszeiten bestimmten Ölquantum zu geschehen.

8. Während des Mondlichtes in jedem Monathe sind nun die, im oberen und unterem Berggaßel in den Stadt befindlichen 4 Lampen, dann die, im Vorhause des Rathhauses und im Polizey-Wachzimmer daselbst befindlichem 2 Lampen mit dem, für den betreffenden Monath bestimmten ganzen Ölquantum zu füllen und wie gewöhnlich zu beleuchten; alle übrigen öffentlichen Laternen aber bleiben von 2. Tage nach dem Eintritte des ersten Mond-Viertels angefangen, durch mehrere, in den Tabelle B bestimmte Tage, bis nach dem Vollmonde ganz unbeleuchtet, und zwar in den Monathen Oktober bis incl. Jänner durch 8 Tage, im Februar, März, August & September durch 9 Tage, und im April bis inclusive July durch 10 Tage; und auch in dem auf diese Ruhetage folgenden ersten 4 Aufzündungstagen, wo der Mond bald nach eingetretener Dunkelheit noch in voller Lichtstärke aufgeht, in alle Lampen, mit alleiniger Ausnahme den vorgenanntem Berggaßellampen, nur das halbnächtige Ölquantum des betreffenden Monathes füllen.

9. Die Anzündung den Lampen hat stets nach eingetretener Abenddämmerung genau zu dem, in den Tabelle B in den verschiedenen Monathen festgesetzten Zeit, und zwar im ganzen Stadtbezirke gleichzeitig zu geschehen, so daß längstens nach Verlauf einer Stunde nach Sonnen-Untergang sämmtliche Lampen brennen müssen, daher der Pächter in den verschiedenen Stadttheilen wenigstens 10 Aufzünder zu bestellen und angemessen zu bezahlen verpflichtet ist. Die am Stadtplatze befindlichen 11 argantischen Lampen aber hat er stets nach Möglichkeit selbst anzuzünden.

10. Das Licht in den ganznächtigen Lampen hat in den Nächten, wo in den Tabelle B die ganze Öhlfüllung vorgeschrieben ist, stets bis mindestens 2 Stunden vom Sonnen-Aufgang, also genau so viele Stunden dauern, als in diesen Tabelle für jeden Monath bestimmt ist, in den ersten 4 Nächten nach der monatlichen Rastzeit aber nur bis 12 Uhr Mitternacht. Die sämmtlichen halbnächtigen Lampen haben stets nur bis Mitternacht zu brennen. Um endlich auch bey dem argantischen Lampen die in den Herbst und Wintermonathen nothwendige lange Brennzeit zu ermöglichen ist bey denselben nach einen Brennzeit von 5 bis 6 Stunden nachzusehen und sind deren Dochte erforderlichen Falls zu putzen und hoch zu schrauben.

11. Die Reinigung der Lampen, Zylinder-Gläser und Laternen-Glaswände hat nach Bedarf täglich mit sauberen Fetzen, der glänzenden Lichtschirme (Reflectoren) aber wenigstens als monatlich während den Rastzeit mit Wienerkalk oder einer sonst tauglichen Materie zu geschehen; indem berußte Laternen und Reflektoren durchaus nicht geduldet werden; und der Pächter allein dafür verantwortlich bleibt.

12. Für die genaue Erfüllung aller hier aufgezählten Verpflichtungen des Beleuchtungsbesorgers und den von ihm bestellten Gehilfen, bezahlt ihm die Stadtkommune folgende Beträge:

- |  |              |
|--|--------------|
| a. für eine argantische Lampe mit einem Glasaufsatz-Zylinder und Lichtreflektor jährlich 3 fl 13 xr<br>also für 38 solche Lampen | 123 fl 30 xr |
| b. für eine ordinäre Lampe jährlich 2 fl 25 xr also für 92 solche Lampen   | 222 fl 20 xr |
| c. für die Besorgung der Rathhaus- und Jahrmarktlampen jährlich ein Pauschale pr   | 4 fl 10 xr   |
| Zusammen daher jährlich  | 350 fl — xr  |

welche er in monatlichen oder vierteljährigen Raten bey dem städtischen Kostenamte gegen Quittung erheben kann. Wenn im Laufe der Zeit bey einer oder den anderen Lampengattung eine Änderung in den Zahl eintritt, so wird auch eine, nach jenseitigen Maßstabe veränderte Zahlungsanweisung erfolgen.

13. Da eine vollkommen entsprechende Stadtbeleuchtung nur dann erzielt werden kann, wenn von Seite des Beleuchtungs-Personals eine größere Obsorge auf die Bedienung der Lampen und eine bessere Nachsichtspflege, als bisher angewendet wird, so wird festgesetzt, daß im Falle Anzeigen über vernachlässigte Reinigung den Lampen und Laternen oder schlechte Brennung der Lichter vorkommen, und von einer gemeinderäthlichen Untersuchungs-Commission als gegründet befunden werden, die Hebung der Gebrechen dann sogleich von dem Gemeinde-Vorstande auf Kosten des Pächters veranlaßt, und diesem überdieß ein Strafbetrag von 1 bis 5 fl CMz von seiner Löhnung abgezogene würde. Auch wenn während der in diesem Verträge und den dazu gehörigen Tabelle B festgesetzte Betrachtungszeit nicht alle, im Ausweise A bestimmten Lampen anzündet, oder ohne ein offenkundiges Elementar-Hinderniß, aus erwiesenem Verschulden des Pächters, solche erlöschen würden; so ist denn Pächter, nach glaubwürdiger Konstatirung des Sachverhaltes, für jede solche nicht brennende Lampe ein Strafabzug von 30 xr CMz an seiner Löhnung zu machen.

14. Zur Sicherung der Stadtkommune für die pünktliche Erfüllung der von den Beleuchtungsbesorgen übernommenen Verbindlichkeiten, und für den allfälligem Verlust von Beleuchtungsrequisiten hat derselbe eine Caution von 30 fl CMz entweder im Baren oder mittelst annehmbarer Bürgschaft zu erlegen.

15. Sowohl der Stadtkommune als auch dem Beleuchtungsbesorger steht eine vierteljährige Aufkündigung dieses Beleuchtungspactes frey. Sollte aber die Stadtkommune durch die ungenügende Befolgung der gegenwärtigen Vertragspunkte von Seite des Pächters zur Aufkündigung des Pactes veranlaßt werden; so kann selbe während des Aufkündigungs-Quartals das Beleuchtungsgeschäft, da es keine Unterbrechung erleiden darf, auch von jemand Anderen auf Kosten des Pächters besorgen lassen.

N° 1918. Gesuch des Engelb. Himmel um eine Betheilung mit einem höheren Betrage aus dem Armenfond.

Dem Bittsteller wird eine tägl. Armenportion vom 5. d.Mts. an mit tägl. 4 xr bewilligt, wovon derselbe so wie das Armeninstitut zu verständigen.

No. 1951. Note des Blindeninstitutes Linz mit der Quittung pr 28 fl CMz pto des Blindeninstituts Zöglings Anton Manseer.

Der Armeninstitutsrechnungsführung zur Zahlung.

No. 2052. Relation des Polizeyamtes über die Zuständigkeit der Theresia Sims.

Nachdem Theresia Sims hieher zuständig ist, so sind die für selbe erlaufenen Medikamentenkosten pr 53 1/4 xr CMz an das kk Bezirksamt Steyr unter Rückschluß des Komunikats zur weiteren Beförderung an die Gemeinde-Vorsteherung Linz einzusenden, wozu die Armeninstitut Rechnungsführung beauftragt wird.

No. 2103. Augenscheins Coons Protokoll über die Aufnahme der bestehenden Baugebrechen im Bruderhause No. 236 bey der Steyr.

Sind die Baumeister Gutbruner u. Stohl zu beauftragen, Plan u Kostenanschlag, zu verfassen u. ehestens einzubringen, wornach dieselben sammt diesem Protokolle zur weiteren Amtshandlung in Vorlage zu bringen sind.

No. 2163. Protokoll über die Anzeige des Armenvater Breselmayr in Betreff der Armenbetheilung des Kindes Aloisia Raab.

Die Bitte des Armenvater Breßlmayr wird bewilligt, wovon die Armen Inst. Rechnungsführung so wie der Gesuchsteller zu verständigen ist.

No. 2218. Anzeige resp. Erinnerung pto Anschaffung des Brennholzes für die hiesigen 3 Versorgungshäuser u. die Siechenanstalt.

Ist der Ankauf des Holzes wie bisher durch die Inspizienten der Versorgungshäuser zu besorgen, weil diese Art Anschaffung jedenfalls die Billigste ist. Zu diesem Behufe ist die Milde Vers. Fonds Rechnungsführung anzuweisen, dem Herrn Inspizienten die nöthigen Vorschüsse zum Ankaufe des jährlichen Bedarfes gegen Verrechnung zu verabfolgen. Zu seiner Zeit ist dann das vorschriftmäßige Accordprotokoll wie im verflossenen Jahren aufzunehmen, und der Mild. Vers. Fond Rechnungsführung als Beleg der Rechnung zuzustellen.

Gaffl

M. Lechner

A. Vögerl

Amtmann Schriftführer